



SCHUTZKONZEPT FÜR KIRCHLICHE ANLÄSSE UND LIEGENSCHAFTEN

(exkl. direkte Beratungstätigkeit, Beerdigungen und weitere Gottesdienste)¹

Stand: **27.01.2021** (ersetzt Ausgabe vom 09.11.2020)

Neuerungen seit dem letzten Update sind **GELB** hinterlegt

Neues Coronavirus
Aktualisiert am 9.10.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS.

Wichtiger denn je: Anstieg d. Infektionszahlen stoppen.

Abstand halten. **Maska tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.** **Gründlich Hände waschen.**

Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben. Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben. Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren. Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne. Hände achtzig Sekunden waschen. In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.

Neues Coronavirus
Aktualisiert am 29.10.2020

STOP CORONA

Weniger Menschen treffen. Abstand halten. Maskenpflicht, wenn Abstandhalten nicht möglich ist. Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Außenbereichen und im öffentlichen Verkehr. Wenn möglich im Homeoffice arbeiten.

Gründlich Hände waschen. In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen. Hände schütteln vermeiden. Mehrmals täglich lüften. Veranstaltungen: Öffentlich max. 50 Pers. Privat max. 10 Pers. Ansammlungen im öff. Raum max. 10 Pers.

Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben. Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben. Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren. Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne. Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

www.bag-coronavirus.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffiz federal da sanadad publica UFSP

In bestimmten Kantonen gelten strengere Regeln

QR code for SwissCovid App

¹ vergleiche hierzu

- «Schutzkonzept für direkte Beratungstätigkeit» (Refbejus)
- «Schutzkonzept für Beerdigungen» (SECO/BAG) sowie
- «Schutzkonzept für Gottesdienste» (EKS) -> <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>

1 VORBEMERKUNG

Der Bund hat umfassende Massnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie erlassen, die als Mindeststandard in allen Kantonen gelten.

Der Kanton Bern hat diese Massnahmen teilweise noch verschärft und für den Vollzug Vorgaben erlassen.

Die Entwicklung ist dynamischer als erwartet. Die Gruppe der Erkrankten ist stärker durchmischt als bisher. Verschärfend kommt das Auftreten hoch ansteckender Virusvarianten hinzu.

Die Kirchen sind aufgefordert, in geschwisterlicher Verbundenheit verantwortungsvoll und besonnen mit den coronabedingten Gesundheitsrisiken umzugehen.

Der Kirchgemeinderat evaluiert deshalb die Lage laufend und nimmt entsprechende Anpassungen der spezifischen Schutzmassnahmen vor.

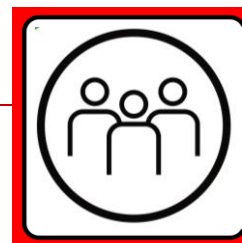
Das Schutzkonzept der Kirchgemeinde Wengi bei Büren berücksichtigt die örtlichen Verhältnisse und stützt ab auf:

- **Covid-19-Verordnung besondere Lage** des Bundesrates vom 19.06.2020 (Stand 23.01.2021)
- **Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19 V)** des Regierungsrates Kanton Bern vom 04.11.2020 (Stand 21.01.2021)
- **Hilfestellung für Kirchgemeinden** zum Corona-Virus (Covid-19) publiziert auf www.refbejuso.ch
- **Leitfaden des Kantons Bern «Präsenzunterricht mit Schutzmassnahmen»** (für die K UW)

Dritte, welche kirchliche Räume mieten / benützen, müssen sich zwingend an die gesundheitlichen Vorsichtsmassnahmen halten. Dabei sind insbesondere die Auflagen des Kanton Bern (Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion) betreffend Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis zu befolgen -> www.gef.be.ch/gef/de/index/Corona/Corona/anlaesse-im-familien-oder-freundeskreis.html

2 VERSAMMLUNGS- UND VERANSTALTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

So wenig Kontakte wie möglich



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.1	Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind untersagt	Menschenansammlungen von mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum sind verboten. Religiöse Veranstaltungen mit liturgischem Rahmen (Gottesdienste, besondere Formen wie Feiern im Freien und dergleichen) sind vom bundesrechtlichen Verbot ausgenommen. Es gilt auch keine Sperrstunde. Die Personenobergrenze beträgt → 50 Teilnehmende (inkl. Kinder)
		Unter die Ausnahmeregelung fallen auch «Versammlungen der Legislativen und der Exekutiven öffentlich-rechtlicher Körperschaften. → Sitzungen des Kirchgemeinderates sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortbar

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
2.2	Der Kirchliche Unterricht KUW ist im Kanton Bern als Teil des öffentlichen Bildungssystems zu betrachten (Art. 16 VSG)	Die Kirchgemeinde Wengi orientiert sich an den betreffenden Vorgaben der schulischen Behörden. (Coronavirus (Kindergarten & Volksschule) Bildungs- und Kulturdirektion - Kanton Bern)
		Solange für Schulen ein Lagerverbot besteht, gilt dies auch für Konfirmationslager.
		Die Ausnahme von der fixen Obergrenze (50 Personen) gilt nur für Beerdigungen, nicht aber für Konfirmationen. Der Kirchgemeinderat entscheidet über deren Modalitäten.
2.3	Kulturelle Aktivitäten sind weitgehend eingeschränkt	Im nicht-professionellen Bereich bleiben Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr erlaubt. Dies gilt ebenso für Gruppen bis zu 5 Personen.

3 DISTANZVORGABEN UND RAUMAUSNUTZUNG

Personen halten mindestens 1,50 m Abstand zueinander.

Die Raumebelegungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen sind beschränkt.



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.1	Es gilt eine grundsätzliche Abstandsregel von 1,50 m.	Vor, und nach kirchlichen Veranstaltungen werden Menschenansammlungen vermieden.
		Die Verkehrswege (z.B. Einbahnen zum Herumgehen) sind ersichtlich definiert.
		Der Ein- und Auslass bei kirchlichen Veranstaltungen erfolgt kontrolliert und gestaffelt.
		Der Sitzabstand in den Kirchenbänken beträgt 1.50 m. Davon ausgenommen sind Paare / Personen, die im gleichen Haushalt leben.
3.2	Kann die Mindestdistanz von 1,50 m nicht eingehalten werden, sind : <ul style="list-style-type: none"> Kontaktdaten der anwesenden / teilnehmenden Personen zu erfassen (siehe auch Ziffer 5) Hygienemasken zu tragen (auch in nicht öffentlich zugänglichen Innenräumen) 	Können Schutzmassnahmen nicht umfassend umgesetzt werden, sind die Teilnehmenden hierüber und das damit verbundene Infektionsrisiko zu informieren, auch über das Erfordernis zum Erheben von Kontaktdaten. Das bedeutet auch, dass bei Auftreten eines positiven Falles alle Kontaktpersonen in Quarantäne müssen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
3.3	Auslastung / Belegung von Räumen	In den Warte-, Sitzungs- und Veranstaltungsräumen ist die totale Anzahl Personen begrenzt auf → 1 sitzende Person pro 2,25 m² Bei in Reihe angeordneten Sitzplätzen darf nur jeder zweite Sitzplatz besetzt sein.
		Bei Flächen, auf denen sich Personen frei bewegen können ist der Zugang beschränkt → 1 frei bewegliche Person pro 10 m² (bzw 4 m ² bei Räumen kleiner 30 m ²)
3.4	Öffentliche Räume sind definiert	Die maximale Anzahl der zugelassenen Personen / Räume ist am jeweiligen Eingang angeschrieben.
		Die Kirche bleibt durchgehend einem breiten, unbestimmten Publikum zugänglich und ist somit ein «öffentlich zugänglicher Innenraum».
3.5	Schutz der Mitarbeitenden und Freiwilligen	Personen an Arbeitsplätzen sind 1,50 m voneinander getrennt. Mitarbeitende arbeiten nach Möglichkeit allein in den Büros.
		Besprechungen mit Besucher/innen finden nach Möglichkeit nur nach Terminvereinbarung statt (Verringerung der «Laufkundschaft»); Termine werden mit genügend zeitlicher Reserve vereinbart, um Wartezeiten und Begegnungen zu vermeiden.
		In den Gängen werden keine Besprechungen oder andere Gespräche geführt, wenn der 1,50 m Mindestabstand nicht sichergestellt werden kann.

4 MASKENTRAGPFLICHT

Umsetzung der Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innen- und Aussenräumen sowie stark frequentierten Bereichen.



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.1	Grundsätzlich werden in öffentlich zugänglichen Bereichen Hygienemasken getragen.	Gilt uneingeschränkt auch für Kirchen und religiöse Einrichtungen sowie öffentliche Bereiche von Kirchgemeindegebäuden. Die Maskentragpflicht gilt ebenso für die überdachten Aussenbereiche -> Haupteingang Kirche.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
4.2	Ausnahmen von der Maskenpflicht	<p>Ausnahmen sind möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Kinder vor ihrem 12. Geburtstag - aus medizinischen Gründen mit einem Attest einer Ärztin bzw. Arztes oder einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten.
		<p>Die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt nicht für Mitarbeiter/innen und Freiwillige sowie auftretende Personen.</p> <p>Die Pfarrperson muss bei der Predigt selbst keine Hygienemaske tragen, wenn die Mindestdistanz zur Gemeinde eingehalten wird. Ihr Standort soll jedoch nicht erhöht sein (Kanzel).</p>

5 CONTACT TRACING

15 Minuten Regel



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
5.1	Wenn es während mehr als 15 Minuten zu einer Unterschreitung der erforderlichen Schutzmassnahmen kommt, sind Kontaktdaten zu erheben.	Teilnehmende an kirchlichen Veranstaltungen sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Bei Familien oder anderen Teilnehmer-/Besuchergruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von einer Person).
	Umfang der Daten	Mindestens Name, Vorname, Telefonnummer und Postleitzahl sind zu erheben. Dabei ist auf die Nachverfolgbarkeit zu achten, damit im Falle einer Erkrankung das nachfolgende Contact Tracing umgesetzt werden kann.
	Verfall / Entsorgung	Die Daten sind während 2 Wochen aufzubewahren und danach fachgerecht zu entsorgen.

6 HYGIENEMASSNAHMEN

In öffentlich zugänglichen Warte-, Sitzungs- und Veranstaltungsräumen sowie am Arbeitsplatz der Mitarbeitenden und Freiwilligen.



	Vorgaben	Umsetzungsstandard
6.1	Räume lüften	Vor und nach dem Gottesdienst wird die Kirche gründlich gelüftet, nach Möglichkeit auch während des Gottesdienstes.
6.2	Bei Betreten der Kirche oder des Pfarrstöckli müssen sich alle Personen mit einem Desinfektionsmittelspender die Hände desinfizieren.	Desinfektionsmittelspender sind bei den geöffneten Haupteingängen aufgestellt, versehen mit einer schriftlichen Aufforderung zur Händedesinfektion. Mitarbeitende sind instruiert.
		In der Toilettenanlage des Pfarrstöckli befindet sich eine ausreichende Menge an Flüssigseife und Papierhandtücher sowie ein geschlossener Abfalleimer.
6.3	Anfassen von Oberflächen und Objekten vermeiden	Zur Verminderung von Kontaktflächen bleiben die Türen innerhalb der Gebäude geöffnet (geschlossen sind Toilettentüren, Türen bei Sitzungen und Büros mit Durchzug).
6.4	Objekte, die von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen und desinfizieren	Türgriffe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen, Wasserspender und andere Gegenstände mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel regelmässig reinigen.
6.5	Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen	Einweggeschirr und -becher verwenden; persönliches Geschirr nach jedem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
6.6	Desinfektion von Sitzungsräumen	Bei Sitzungsräumen wird vor und nach dem Anlass die Desinfektion sichergestellt.
6.7	Oberflächen und Gegenstände in Arbeits- und Sitzungsräumen regelmässig reinigen	Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone, Drucker, Arbeitswerkzeuge und Waschgelegenheiten mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung. Vor und nach der Sitzung Tische, Stühle und berührte Arbeitsflächen desinfizieren.
6.8	Reinigung der WC-Anlage	Regelmässige Reinigung und Desinfektion.
6.9	Abfall fachgerecht entsorgen	Regelmässiges Leeren von Abfalleimern mit Einweghandschuhen (insbesondere bei Handwaschgelegenheit). Abfallsäcke nicht zusammendrücken und Anfassen vermeiden (Besen, Schaufel etc. verwenden; Handschuhe tragen und nach Gebrauch entsorgen). Entsorgen von gebrauchten Papiertaschentüchern in Abfallbehälter. Keine Verwendung von Stoffhandtüchern in Toilettenanlagen und den Küchen.

7 INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
9.1	Mittels aktuellen BAG Plakaten informieren	Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Eingang; Toiletten sind mit einer Anleitung «Richtiges Händewaschen» versehen.
9.2	Mitarbeiter/innen informieren	Information der besonders gefährdeten Mitarbeiter/innen über Schutzmassnahmen; Information der Mitarbeiter/innen über Informationen bezüglich der Covid-19-bedingten Verhaltensregeln, insbesondere Information über Maskentragpflicht, zulässige Anzahl Personen für jeden Raum und Umgang mit besonders gefährdeten Personen.
9.3	Besucher/innen informieren	Bei Terminvereinbarungen werden Besucher/innen auf bestehende Schutzmassnahmen aufmerksam gemacht und gebeten, pünktlich zum Termin zu erscheinen, um Wartezeiten zu vermeiden.

8 MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management (z.B. übergeordnete Behörde wie Kirchgemeinderat oder Präsidium des Kirchgemeinderats), um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.1	Ausreichende Menge von Hygienematerialien sicherstellen	<p>Beschaffung und Bereitstellung von ausreichendem Hygienematerialien, insbesondere von</p> <ul style="list-style-type: none"> - Desinfektionsmittel, Flüssigseife und Papierhandtüchern (für Hände), - Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen), - Bereitstellung von Abfallbehältern an geeigneten Standorten. - Die Apotheken und das Erste Hilfe Material sind mit Schutzmasken, Handschuhe, Desinfektionsmittel und Beatmungsmasken ausgerüstet <p>Regelmässig kontrollieren, auf genügenden Vorrat achten und nachfüllen.</p>

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
8.2	Hygienemasken bereitstellen und verteilen	Beschaffung und Bereitstellung von Hygienemasken, entsprechend den behördlichen Bestimmungen. Hygienemasken an Personen verteilen, die in der Einrichtung symptomatisch werden (inkl. in nicht öffentlich zugänglichen Räumen): Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Einrichtung.
8.3	Desinfektion und Reinigung im Gebäude gewährleisten	Desinfektion der Sitzungsräume vor und nach jeder Sitzung; übrige regelmässige Reinigung der Räumlichkeiten. Instruktion des Personals der Raumpflege.
8.4	Verantwortliche Person bezeichnen	Verantwortliche Person ist für Einhaltung der Regeln verantwortlich und setzt diese auch durch.

9 ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
9.1	Muster-Schutzkonzept der Schweizerischen Vereinigung für Erwachsenenbildung – SVEB https://alice.ch/de/ Vorlage für individualisierbare Schutzkonzepte unter demselben Link abrufbar.	Besondere Massnahmen für Präsenzveranstaltungen im Bildungsbereich.
9.2.	Schutzkonzept der Schweizerischen Chorvereinigung https://www.usc-scv.ch/	Besondere Massnahmen für die Probetätigkeit von Chören.
9.3.	Rahmenschutzkonzept des Dachverbands für Kinder- und Jugendarbeit (DOJ) https://doj.ch/	Unterscheidung von zwei Altersgruppen: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit • Jugendliche und junge Erwachsene ab 16 Jahren

10 ANHÄNGE

	Vorgaben	Umsetzungsstandard
10.1	Verpflegungs- und Konsumationsangebote	Hygiene- und Schutzmassnahmen

11 ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde den Mitarbeiter/innen übermittelt und erläutert.

3251 Wengi bei Büren, 27.01.2021

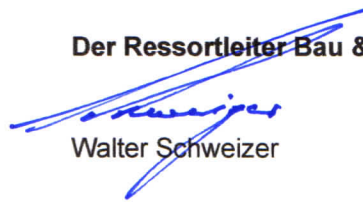
KIRCHGEMEINDE WENGI

Der Präsident:

sig. elo

Reto Caspar

Der Ressortleiter Bau & Unterhalt



Walter Schweizer



Hygiene- und Schutzmassnahmen für Verpflegungs- und Konsumationsangebote (Anhang 1 zum Schutzkonzept)

Grundsätzlich dürfen Verpflegungs- und Konsumationsangebote in kirchlichen Einrichtungen weiterhin angeboten werden (beispielsweise „Mittagstische“, „Kirchenkaffees“ oder ähnliches).

Zu beachten sind aber die behördlichen Vorgaben zu den Restaurationsbetrieben.

Die bernische Maskentragpflicht gilt auch für den (öffentlich zugänglichen) Verpflegungsbereich (Vortrag Maskentragpflichtverordnung, S. 3) und ist erst aufgehoben, wenn die betreffende Person an einem Tisch sitzt (vgl. Art. 3 Abs. 2 Maskentragpflichtverordnung). Wenn sie sich auf dem Weg zum Tisch befindet oder beispielsweise die Sanitärräume aufsucht, muss sie eine Hygienemaske tragen (Vortrag Maskentragpflichtverordnung, S. 4). Zudem gilt die Regel «service assis».

Die geforderten Hygiene- und Schutzmassnahmen müssen strikt eingehalten werden.

Es gilt, folgende Hinweise zu beachten:

- Schutzkonzept der örtlichen Kirchgemeinde einhalten.
 - Kontaktdaten der Gäste erfassen.
 - Gäste im Voraus über Schutzmassnahmen informieren.
 - Risikogruppen beachten, Personen mit Covid19-Symptomen bereits im Vorfeld erfassen oder allenfalls heimschicken.
 - Abstandregeln sowohl bei der Begrüssung der Gäste, als auch an den Tischen beachten, allenfalls Markierungen oder Warteschlangen einrichten.
 - Wo Abstandregeln unterschritten werden, Trennwände aufstellen.
 - Auf Buffets und «Teileten» ist zu verzichten. Tellerservice anbieten oder vorbereitete Lunchpakete auf den zugewiesenen Plätzen platzieren.
 - Pro Tisch jemanden bezeichnen, der einschenkt. Andernfalls Getränke in Einzelflaschen darreichen.
 - Keine Gewürze, Zucker- oder Kaffeedosen, Brotkörbli, Cakeplatten u.ä. rumreichen.
 - Es dürfen von den Gästen keine Lebensmittel zum Teilen mitgebracht werden.
 - Auch in der Küche Abstandsregeln beachten, bei deren Unterschreitung Hygienemaske tragen oder Trennwände aufstellen. Servicepersonal sollte Hygienemasken und Handschuhe tragen.
 - Einweggeschirr benützen oder Geschirr in Abwaschmaschine reinigen.
 - WC-Anlagen regelmässig reinigen.
 - Personen, die sich nicht an die Regeln halten heimschicken.
-